SMV
Eugen-Bolz-Schule

SMV Satzung der Eugen-Bolz-Förderschule

I. Grundsätze und Aufgaben der SMV 3
§ 1 3
§ 2 3
§ 3 3
II. Organe der SMV 5
§ 4 5
§ 5 5
§ 6 5
§ 7 6
§ 8 7
§ 9 8
III. Verbindungslehrer 10
§ 10 10
IV. Finanzierung der SMV 11
§ 11 11
V. Geschäftsordnung der SMV 12
§ 12 12
§ 13 12
VI. Schlussbestimmung 14
§ 14 14

I. Grundsätze und Aufgaben der SMV

§ 1

Die SMV der Eugen-Bolz-Förderschule ist Sache aller Schüler. Ihre Arbeit kann nur Erfolg haben, wenn alle Schüler sie nachhaltig unterstützen.

Damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann, müssen Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler, die sich in der Schule mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten, Aufgaben und Interessen begegnen, zusammenarbeiten (§ 62 des Schulgesetzes).
Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.

§ 2

Alle Schüler können sich jederzeit mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an ihre Klassensprecher und über diese an die SMV wenden.

§ 3

Zu den Aufgaben der SMV gehören:

1. Die Vertretung der Interessen der Schüler untereinander, gegenüber dem Lehrerkollegium, der Schulleitung, der Schulaufsichtsbehörde, den Organen der Eltern und in besonderen Fällen auch gegenüber der Öffentlichkeit. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht sowie das Vermittlungs- und Vertretungsrecht in Anspruch.
2. Gemeinschaftsaufgaben, die sie sich durch Beschluss des Schülerrates oder der Klassenschülerversammlung selbst stellt.
3. Veranstaltungen und Aktionen fachlicher, sportlicher, kultureller, sozialer und politischer Art.
    - Die SMV plant und organisiert einmal im Jahr eine Schuldisco
    - Die SMV plant und organisiert einmal im Jahr eine sportliche Aktivität
    - Die SMV hat einmal im Jahr Anspruch auf einen SMV TAG
4. Beteiligung an den Aufgaben der Schule, insbesondere:
    - Die Vertretung der SMV in der Schulkonferenz

- Die Vertretung in der Vollversammlung der Eugen-Bolz-Förderschule
- Beteiligung an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben

5. Die Information der Schüler durch Bekanntmachungen.
6. Regelmäßige Treffen der SMV-Mitglieder.

II. Organe der SMV

§ 4

Die Organe der SMV sind

1. Die Klassenschülerversammlung
2. Der Klassensprecher und sein Stellvertreter
3. Der Schülerrat
4. Der Schülersprecher und sein Stellvertreter

§ 5

Die Klassenschülerversammlung

1. Die Schülermitverantwortung baut auf der Arbeit in den einzelnen Klassen auf. Dazu gehören, dass die einzelnen Schüler ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die das Schulleben und den Unterricht betreffen, mit dem Klassensprecher besprechen.
2. Der Klassensprecher beruft die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie. Es soll ihm Gelegenheit gegeben werden wichtige Angelegenheiten der SMV in seiner Klasse zu behandeln und die Klassenschülerversammlung über Angelegenheiten, die für sie von Bedeutung sind, zu unterrichten.
3. Zur Beratung besonderer Aufgaben oder zur Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen kann die Klassenschülerversammlung Arbeitskreise bzw. Ausschüsse bilden.

§ 6

In der zweiten Schulwoche findet eine Vollversammlung zum Thema Klassensprecher und Schulsprecher statt. Danach werden die Klassensprecher in den Klassen gewählt.

Der Klassensprecher

1. Die Klassenschülerversammlung wählt zu Beginn, spätestens bis zum Ablauf der 3. Woche des Schuljahres, aus ihrer Mitte den Klassensprecher und seinen Stellvertreter.

2. Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Schüler der Klasse. Der Klassensprecher und sein Stellvertreter anwesend ab der 4/5. Klasse die Klasse in der Klassenpflegschaft.
3. Er beruft, evtl. mit Unterstützung des Klassenlehrers, die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie.
4. Der Klassensprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der Klassenschülerversammlung verantwortlich. Er ist ihr Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig.
5. Der Klassensprecher hat das Recht gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler oder der Klasse zu vertreten, sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die sein Amt betreffen, vorzubringen.
6. Auf Wunsch einzelner Schüler kann er diese bei der Wahrnehmung von Rechten beraten und ihnen darin beistehen. Dazu zählt auch das Recht des Schülers, gehört zu werden, bevor eine ihn betreffende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme entschieden wird.

§ 7

Der Schülerrat

1. Die Klassensprecher sowie ihre Stellvertreter bilden den Schülerrat der Eugen-Bolz-Förderschule.
2. Der Schülerrat der Eugen-Bolz-Förderschule trifft spätestens in der vierten Unterrichtswoche das erste Mal zusammen.
3. In besonderen Fällen kann der Schülerrat mit einfacher Mehrheit beschließen, dass weitere Schüler mit beratender Stimme ganz oder teilweise zu einzelnen Schülerratssitzungen zugelassen werden. Die Zulassung ist jederzeit widerrufbar.
4. Der Schülerrat ist für alle Fragen der SMV zuständig, welche die Eugen-Bolz-Förderschule in ihrer Gesamtheit angehen.
5. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Schülerrat der Eugen-Bolz-Förderschule ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie sind ihm

verantwortlich und ihre Beschlüsse gelten nur, wenn sie vom Schülerrat bestätigt werden.

6. Zu den Ausschüssen können durch Beschluss des Schülerrates weitere Schüler, die nicht Klassensprecher sind, zugelassen werden. Die Zulassung ist jederzeit widerrufbar. Alle Mitglieder im Ausschuss haben gleiches Stimmrecht.
7. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und seinen Stellvertreter. Sie müssen ständige Mitglieder des Schülerrates sein.

§ 8

Der Schülersprecher

1. Der Schülerrat wählt bis zur 4. Unterrichtswoche aus der Mitte des Schülerrates einen Schulsprecher und einen Stellvertreter.
2. Wahlberechtigt sind alle Klassensprecher und deren Stellvertreter.
3. Der Schülersprecher und/oder der Verbindungslehrer beruft die Sitzungen des Schülerrates ein und leitet sie.
4. Der Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der Eugen-Bolz-Förderschule.
5. Er ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrates verantwortlich. Er ist dem Schülerrat Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig.
6. Er sorgt, gemeinsam mit dem Verbindungslehrer, dafür, dass der Schülerrat die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.
7. Der Schülersprecher, der Verbindungslehrer und der Schulleiter treffen sich bei Bedarf, um die Angelegenheiten der SMV zu besprechen und sich gegenseitig zu informieren.
8. Der Schülersprecher hat das Recht, gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten, sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die sein Amt betreffen, vorzubringen.

§ 9

Wahl, Wählbarkeit, Wahlverfahren, Abwahl

1. Die Amtszeit des Schülervertreters und seines Stellvertreters dauert jeweils zwei Schuljahre.
2. Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter.
3. Der Schülersprecher und/oder der Verbindungslehrer laden die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereiten die Wahl vor.
4. Wählbar sind alle Mitglieder des Schülerrates, die noch nicht zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen wurden.
5. Die Wahl ist geheim. Im Übrigen muss die Wahl aller Schülervertreter den Grundsätzen entsprechen, die für demokratische Wahlen gelten, insbesondere also allgemein, frei, gleich und unmittelbar sein.
6. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.
8. Kommt eine 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt. Der amtierende Schülersprecher bleibt weiterhin im Amt.
9. Gleiches gilt für die anderen Wahlbereiche der SMV, also Wahl des Verbindungslehrers und Wahl des Klassensprechers.

10 Ein Schülervertreter kann aus persönlichen Gründen zurücktreten. Bis zu einer Neuwahl, die innerhalb von drei Unterrichtswochen nach dem schriftlichen Gesuch des Rücktritts des Schülersprechers erfolgen muss, führt er sein Amt weiter.

11 Die Amtszeit des Schülersprechers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

III. Verbindungslehrer

§ 10

1. Der Schülerrat der Eugen-Bolz-Förderschule wählt zu Beginn des Schuljahres einen Verbindungslehrer.
2. Die Amtszeit des Verbindungslehrers beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Das Einverständnis der Kandidaten muss vor der Wahl eingeholt werden.
4. Der Schulleiter und sein Stellvertreter können nicht gewählt werden.
5. Der Verbindungslehrer berät die SMV und unterstützt und berät sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
6. Der Verbindungslehrer nimmt an allen Sitzungen der SMV teil und leitet sie ggf.

IV. Finanzierung der SMV

§ 11

1. Die Arbeit der SMV ist auch von ihrer Finanzierung abhängig. Die Mittel der SMV dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden.
2. Die SMV nimmt keine Zuwendungen an, deren Zweckbestimmung der Aufgabe und dem Wesen der Eugen-Bolz-Förderschule und der SMV widersprechen.
3. Alle Beschlüsse der SMV mit finanzieller Wirkung bedürfen der Zustimmung des Verbindungslehrers und des Schülersprechers.
4. Die Verwaltung und Führung der SMV Kasse bzw. des SMV-Kontos gehört zu den Aufgaben des Verbindungslehrers.
5. Der Schülerrat ist über den Kassen- bzw. Kontostand in regelmäßigen Abständen zu informieren.

V. Geschäftsordnung der SMV

§ 12

Verfahren bei Sitzungen

1. Die Sitzungen des Schülerrates der Eugen-Bolz-Förderschule sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Periode zwischen den einzelnen Sitzungen, die drei Monate nicht überschreiten soll, legen der Schülersprecher und /oder der Verbindungslehrer fest.
2. Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Vollversammlung der Eugen-Bolz-Förderschule oder durch schriftliche Benachrichtigung.
3. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Klassensprecher und Stellvertreter anwesend ist.
4. Die Sitzungen des Schülerrates sollen zeitlich so liegen, dass sich möglichst viele Klassensprecher und Stellvertreter im Schulhaus befinden. Auf die Anberaumung von Sitzungen am Nachmittag soll deshalb verzichtet werden.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
6. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen.
7. Bei Wahlen ist immer geheim abzustimmen.
8. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beschlüsse enthalten muss.
9. Die Klassensprecher sind für die Zeit der SMV Sitzungen vom Unterricht durch den Klassenlehrer freizustellen.

§ 13

Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

1. Der Schülersprecher und sein Vertreter sind automatisch Mitglieder der Schulkonferenz.

2. Im Verhinderungsfall vertritt die Ersatzperson (Stellvertreter).

VI. Schlussbestimmung

§ 14

1. Diese Satzung kann jederzeit geändert werden, wenn mindestens 2/3 des Schülerrates der Eugen-Bolz-Förderschule schriftlich beim Schülersprecher oder beim Verbindungslehrer darum nachsuchen. Erhält ein Antrag weniger als 2/3 der Stimmen, so gilt er als abgelehnt.
2. Diese Satzung wurde vom Schülerrat, der Verbindungslehrerin und dem Schülersprecher der Eugen-Bolz-Förderschule verabschiedet. Sie tritt 16. Juni 2008 in Kraft und erhält somit Gültigkeit.

Schülersprecher Verbindungslehrerin